

# Entgeltordnung

## Kinderkrippe Dingolfinger Straße

*gültig ab 01.04.2022*

**Besuchsentgelte/ monatlich:**

**Für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München (Münchner Kinder):**

| Einkünfte<br>EUR | bis 4<br>Stunden | bis 5<br>Stunden | bis 6<br>Stunden | bis 7<br>Stunden | bis 8<br>Stunden | bis 9<br>Stunden | über 9<br>Stunden |
|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|
| bis 50.000       | 0 €              | 0 €              | 0 €              | 0 €              | 0 €              | 0 €              | 0 €               |
| bis 60.000       | 30 €             | 38 €             | 45 €             | 53 €             | 60 €             | 68 €             | 75 €              |
| bis 70.000       | 43 €             | 54 €             | 65 €             | 77 €             | 88 €             | 100 €            | 111 €             |
| bis 80.000       | 53 €             | 68 €             | 83 €             | 97 €             | 112 €            | 127 €            | 141 €             |
| über 80.000      | 61 €             | 78 €             | 94 €             | 111 €            | 128 €            | 145 €            | 162 €             |

**Verpflegungsgeld:** 90,00 Euro/Monat, pauschal

**Für Kinder mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München:**

| Einkünfte<br>EUR               | bis 4<br>Stunden | bis 5<br>Stunden | bis 6<br>Stunden | bis 7<br>Stunden | bis 8<br>Stunden | bis 9<br>Stunden | über 9<br>Stunden |
|--------------------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|-------------------|
| alle<br>Einkommens-<br>gruppen | 187 €            | 234 €            | 281 €            | 328 €            | 370 €            | 397 €            | 421 €             |

**Verpflegungsgeld:** 90,00 Euro/Monat, pauschal

### Kernzeit:

Die Einrichtungsleitung kann eine Kernzeit von maximal 4 Stunden täglich festlegen. Das Bringen und Holen der Kinder innerhalb der Kernzeit ist nicht möglich und muss zusätzlich in der Buchungszeit berücksichtigt werden.

### Ermäßigungen für Münchner Kinder:

Einkommensabhängige Elternentgeltermäßigung und Geschwisterermäßigung für kinderreiche Familien für Kinderkrippen- und Hortbesuch aus der Münchner Förderformel erfolgt nach den, in der jeweils gültigen Fassung **der Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (DiRi)** [www.muenchen.de/foerderformel](http://www.muenchen.de/foerderformel) festgelegten Regeln.

In der Einrichtung erhalten Sie ausführliche Informationen zu allen Ermäßigungsarten sowie die Antragformulare.

Grundsätzlich erfolgen alle Arten der Ermäßigungen aus der Münchner Förderformel nur für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in München. **Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung wird nur im Rahmen der hierfür stehenden Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München gewährt.**

Bei Wegzug eines Kindes aus München entfallen ab dem Monat des Umzugs alle Elternentgeltermäßigungen. In Fällen der nicht eingehaltenen Kündigungsfrist entfallen alle

Elternentgeltermäßigungen ab dem Monat, ab dem das Kind in der Einrichtung nicht mehr betreut war. Bei Austritt im Laufe eines Monats entfällt die Ermäßigung für den gesamten Monat.

In Fällen, in denen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach München legen, kann der Antrag auf Ermäßigungen aller Arten bereits ab dem Umzugsmonat gestellt werden.

Familien mit einem Hauptwohnsitz in München können darüber hinaus bei der Zentralen Gebührenstelle einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Familien mit **Kindern mit einem Hauptwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets München** können bei dem zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Gemeinde einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe stellen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

### **A. Einkommensbezogene Elternentgeltermäßigung:**

Eine Reduzierung des Besuchsentgelts ist möglich, wenn im maßgeblichen Zeitraum der Gesamtbetrag der Einkünfte (Definition der Einkünfte nach der jeweils gültigen Fassung der DiRi) der Sorgeberechtigten und des Kindes den Betrag von 80.000 Euro nicht übersteigt.

Der Träger (bzw. die Einrichtungsleitung) stellt den Antrag auf Einkommensberechnung für die Sorgeberechtigten, wenn diese dies wünschen. Das zur Berechnung des Besuchsentgelts zugrunde gelegte Einkommen wird durch einen Bescheid der Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle festgestellt.

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres und ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen. Der Antrag sowie die Nachweise der Einkünfte/ der Leistungen sind vollständig **bis spätestens zum 28.02 des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres** einzureichen (**Ausschlussfrist**). Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Einkommensberechnung sowie von Nachweisen maßgeblicher Einkünfte des Vorvorjahres und/oder Nachweisen über den aktuellen Bezug von Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, die nach der genannten Frist eingehen, sowie Anträge auf Einkommensberechnung, die bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Die Mitteilung hat an die Zentrale Gebührenstelle zu erfolgen.

### **B. Elternentgeltermäßigung für besondere Gruppen der Betreuten:**

#### **1. Pflegekinder, Heimkinder:**

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, werden das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld in voller Höhe erstattet. Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, werden das

Elternentgelt und das Verpflegungsentgelt in voller Höhe erstattet. Es gelten die in der Richtlinie geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

## **2. Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen:**

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen werden das Elternentgelt und das Verpflegungsentgelt auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres in voller Höhe oder teilweise erstattet. Es gelten die in der Richtlinie geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

## **3. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften von gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder:**

Das Elternentgelt und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Personensorgeberechtigten Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, auf Antrag in voller Höhe erstattet. Es gelten die in der Richtlinie geregelten Fördervoraussetzungen und Ausschlussfristen.

## **C. Geschwisterermäßigung:**

Es kann eine Geschwisterermäßigung für einen Besuch der berechtigten Geschwisterkinder einer Familiengemeinschaft gemäß der in der jeweils gültigen Fassung der DiRi festgelegten Definition in einer geförderten Kindertageseinrichtung beantragt werden.

Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigendem Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kinder erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Für Kinder, die eine nach dieser Richtlinie geförderte Einrichtung besuchen, werden entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen festgelegt:

- Kind mit Ordnungsnummer 1 – Reguläres Elternentgelt;
- Kind mit Ordnungsnummer 2 – Zweitkindermäßigung (die Elternentgelte werden **um eine Einkommensstufe** niedriger als das festgestellte Einkommen erhoben);
- Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher – **Ermäßigung auf null Euro.**

Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonats des Kindes vorliegen.

Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.

Die Personensorgeberechtigten stellen den Antrag auf Geschwisterermäßigung bei der Einrichtungsleitung. Die Geschwisterermäßigung wird durch die AWO München Stadt vollzogen. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung sowie die erforderlichen Nachweise sind vollständig **bis spätestens zum 28.02. des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahr folgenden Jahres** einzureichen (**Ausschlussfrist**). Eine Berücksichtigung von Anträgen auf Geschwisterermäßigung, die nach der genannten Frist eingehen oder bis zur genannten Frist nicht vollständig mit Nachweisen belegt sind, ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen können Nachweise aktueller Einkünfte über die genannte Frist hinaus eingereicht werden, sofern von den Sorgeberechtigten rechtzeitig vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitgeteilt und nachvollziehbar glaubhaft gemacht wird, dass sie die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht beibringen können und dass sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

#### **D. Mitwirkungspflichten der Sorgeberechtigten für alle Ermäßigungsarten:**

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung über Änderungen betreffend die Voraussetzungen für Ermäßigungen, u.a. Veränderung in den Einkünften, in den Leistungen, der maßgeblichen Wohnungssituation, des Sorgerechts, des Familienstandes, der Geschwisterzahl, innerhalb der Familiengemeinschaft, die zu einer Änderung der Ordnungsnummer führen, zu informieren. Änderungen sind durch den Personensorgeberechtigten unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der Einrichtungsleitung mitzuteilen.